

# RS Vwgh 2025/12/19 Ra 2023/13/0171

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2025

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

27/01 Rechtsanwälte

## Norm

ABGB §1438

RAO 1868 §19a

RAO 1868 §19a Abs4

1. ABGB § 1438 heute
2. ABGB § 1438 gültig ab 01.01.1812

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2024/13/0107 E 19. Dezember 2025 RS 3

## Stammrechtssatz

Ein Kostenschuldner kann auch nach dem Zahlungsverlangen des Rechtsanwalts (§ 19a Abs. 4 RAO) mit einer Gegenforderung aufrechnen, die noch vor der betriebenen Kostenforderung entstanden ist und fällig wurde (vgl. OGH 28.4.2010, 3 Ob 252/09v). Ein Kostenschuldner kann auch nach dem Zahlungsverlangen des Rechtsanwalts (Paragraph 19 a, Absatz 4, RAO) mit einer Gegenforderung aufrechnen, die noch vor der betriebenen Kostenforderung entstanden ist und fällig wurde (vergleiche OGH 28.4.2010, 3 Ob 252/09v).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2023130171.L04

## Im RIS seit

27.01.2026

## Zuletzt aktualisiert am

23.02.2026

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)